



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2004

Dresden, den 29. April 2004

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

23. 04. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei	133
20. 04. 2004	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes	134
31. 03. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen	135
06. 04. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Fachkammern und Fachsenaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz	135
23. 04. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über die Sächsische Wachpolizei	136
16. 04. 2004	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	136
22. 03. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung der Verordnung über Schülerzeitschriften im Freistaat Sachsen	137
07. 04. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO)	137
24. 03. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Ausweisung eines Fischschonbezirks „Lachsbachmündung“	138
09. 04. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes „Radebeul-Naundorf“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen	139

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Vom 23. April 2004

Der Sächsische Landtag hat am 23. April 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Das Gesetz über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG) vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Angabe „(SächsPolG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 341), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Einstellung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Polizeipräsidien“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Angehörigen der Wachpolizei werden befristet für eine Dauer von bis zu zwei Jahren eingestellt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „übernommen“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „das Auswahl- und Einstellungsverfahren“ durch die Worte „die Auswahl, Einstellung und Dienstzeit“ ersetzt.

4. In § 11 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 23. April 2004

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 20. April 2004

Der Sächsische Landtag hat am 18. März 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313) und Artikel 10 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für
 1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und
 2. die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten der Nummer 1.“
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung folgender Straftaten erforderlich ist:
 1. von Staatsschutzdelikten nach §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie von Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, der Motive der Täter oder deren Verbindungen zu einer Organisation zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ge-

gen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, und

2. von Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. April 2004

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verordnung über Einrichtung, Organisation und
Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen
Vom 31. März 2004

Aufgrund von § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2315) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO) vom 23. März 1999 (SächsGVBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammern obliegt dem Staatsministerium des Innern. Die Aufsicht über die Beschäftigten der Geschäftsstelle obliegt dem Regierungspräsidium Leipzig.“

2. In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und „Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ durch „Regierungspräsidium Leipzig“ sowie „Regierungspräsidiums Leipzig“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. März 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Berufung
der ehrenamtlichen Richter bei den Fachkammern und Fachsenaten
nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz
Vom 6. April 2004

Aufgrund von § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2894) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Fachkammern und Fachsenaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 240, 283) werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. April 2004

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verordnung über die Sächsische Wachpolizei
Vom 23. April 2004

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG) vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sächsische Wachpolizei (SächsWachVO) vom 12. April 2002 (SächsGVBl. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Polizeipräsidien“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.

2. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2004 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1, welcher am 1. Mai 2004 in Kraft tritt.

Dresden, den 23. April 2004

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Vierte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung
Vom 16. April 2004

Aufgrund von § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390, 404) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 727) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Nummer 11 der Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2001 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„11 Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nehmen die in Nummer 9 Buchst. a genannten Amtsgerichte für die dort

genannten Bezirke wahr, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Bezirk des Landgerichts Dresden werden diese Geschäfte durch das Amtsgericht Dresden wahrgenommen. In den Bezirken der Landgerichte Bautzen und Dresden beschränkt sich die Konzentration auf Wochenenden, gesetzliche Feiertage und sonstige dienstfreie Tage. Zu dem Bereitschaftsdienst im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind jeweils auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Dresden, den 16. April 2004

Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Geert Mackenroth
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Aufhebung der Verordnung über Schülerzeitschriften
im Freistaat Sachsen
Vom 22. März 2004

Aufgrund von § 57 Nr. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schülerzeitschriften im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 429) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. März 2004

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO)
Vom 7. April 2004

Aufgrund von § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, Heilkunde ausübt oder berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen im Bereich der Körper- oder Schönheitspflege durchführt, bei denen Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, vor allem Erreger von AIDS und Virushepatitiden, auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung, soweit bei der Ausübung dieser Tätigkeiten Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung am Menschen regelmäßig eine Durchtrennung der Haut und Schleimhaut verursachen oder unbeabsichtigt verursachen können. Neben Tätigkeiten der nicht-ärztlichen Heilkunde einschließlich der Akupunktur gilt dies insbesondere für Tätigkeiten am Menschen im Bereich des Frisörhandwerks, der Kosmetik, der Maniküre und Pediküre, des Ohrlochstechens, des Tätowierens und des Piercings. Tätigkeiten medizinischer Gesundheitsfachberufe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Qualifikation

Wer Tätigkeiten nach § 1 berufsmäßig ausübt, muss über anatomische Grundkenntnisse der Körperregionen, in denen die Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie über Kenntnisse der Hygiene, insbesondere im Bereich Desinfektion, Sterilisation, steriles Arbeiten, und der Arbeitssicherheit, insbesondere im Umgang mit den vorhandenen Geräten, Werkzeugen und Materialien, verfügen. Der Erwerb der Kenntnisse ist dem Gesundheitsamt

durch Vorlage der Urkunde über einen entsprechenden Berufsabschluss in Verbindung mit den vermittelten Lehrinhalten oder Teilnahmebestätigungen entsprechender Lehrgänge mit den vermittelten Inhalten nachzuweisen.

§ 3

Allgemeine Hygienepflichten

- (1) Wer Tätigkeiten durchführt, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, muss unmittelbar vorher seine Hände waschen und diese sowie die zu behandelnde, zuvor gereinigte Haut oder Schleimhaut mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 desinfizieren. Bei diesen Tätigkeiten sind geeignete Einweghandschuhe zu tragen. Auch nach Beendigung der Tätigkeit und Ablegen der Einweghandschuhe sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren.
- (2) Haben die beschäftigten Personen Verletzungen oder blutende, eitrige oder nässende Hauterkrankungen an den Händen, sind Schutzverbände und Schutzhandschuhe zu tragen, die eine Übertragung von Körpersekreten auf den zu Behandelnden verhindern.
- (3) Für Tätigkeiten, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, dürfen nur sterile Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände verwendet werden. Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände sind nach jedem Gebrauch zunächst mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren, danach sorgfältig zu reinigen, anschließend in verpacktem Zustand zu sterilisieren und bis zur nächsten Anwendung so zu lagern, dass die Sterilität erhalten bleibt.
- (4) Mehrfach verwendbare Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände, die nicht zur Durchtrennung der Haut oder Schleimhaut bestimmt sind, bei deren Anwendung es jedoch unbeabsichtigt zu einer Durchtrennung der Haut oder Schleimhaut kommen kann, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren. Sie sind, wenn es zu einer Durchtrennung gekommen ist, zunächst zu desinfizieren, danach sorgfältig zu reinigen und zu sterilisieren.
- (5) Arbeitsflächen sind nach jeder Benutzung zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 zu desinfizieren. Arbeitsflächen für Tätigkeiten, bei denen die Haut oder Schleimhaut bestimmungsgemäß durchtrennt wird, sind für jeden Behandelten nach abgeschlossener Desinfektion mit einer frischen

Auflage, möglichst aus Einwegmaterial, abzudecken. Bei Verunreinigungen mit Blut oder anderen Körpersekreten sind die Arbeitsflächen unverzüglich mit in Desinfektionsmittel nach § 4 getränktem Einwegmaterial zu reinigen. Anschließend ist eine Wischdesinfektion mit einem Desinfektionsmittel nach § 4 durchzuführen.

(6) Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in einem Hygieneplan zu dokumentieren. Dieser muss für alle Beschäftigten jederzeit einsehbar sein und ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Über den Inhalt des Hygieneplans sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 4

Desinfektion

Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der jeweils aktuellen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie an der Universität Bonn, zu beziehen über mhp-Verlag Wiesbaden, oder der jeweils aktuellen Liste des Robert-Koch-Institutes Berlin, veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt, enthalten sind und die gegen HIV und Virushepatitis B und C wirksam sind.

§ 5

Sterilisation

Die Sterilisation ist mit Dampf oder Heißluft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Inbetriebnahme eines Sterilisators ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Sterilisatoren sind vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen sowie in halbjährigen Abständen Leistungsprüfungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu un-

terziehen. Des Weiteren sind bei jedem Sterilisiervorgang Kontrollen des Sterilisationseffektes mittels Thermoindikatoren auf chemischer Basis, welche dem Sterilisiergut beizufügen sind, durchzuführen. Für jeden Sterilisiervorgang ist zu dokumentieren, was wann und durch wen sterilisiert wurde. Die Prüfberichte und Sterilisations-Dokumentationen sind 30 Jahre aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Abfallbeseitigung

Alle Abfallmaterialien, die bei der Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 anfallen, sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in für den jeweiligen Abfallschlüssel vorgeschriebenen verschließbaren Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für mit Blut, Sekreten oder Ausscheidungen kontaminierte Abfälle und für scharfe, spitze Gegenstände, die als medizinischer Abfall gemäß Abfallschlüssel 1801 der Anlage zu § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833, 2847), einzustufen sind.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. April 2004

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

über die Ausweisung eines Fischschonbezirks „Lachsbachmündung“

Vom 24. März 2004

Auf Grund von § 42 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des Programms „Elbelachs 2000“ insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes zurückkehrender Laichfische des Atlantischen Lachses (*Salmo salar* L.) wird ein Fischschonbezirk in der Elbe ausgewiesen.

§ 2

Der Fischschonbezirk erstreckt sich vom rechten Ufer der Elbe bis zur Strommitte im Abschnitt Eisenbahnbrücke in Bad Schandau oberhalb der Lachsbachmündung (Elb-km 11,8) bis zur Einfahrt Hafen Prossen (Elb-km 13,2).

§ 3

(1) Im Bereich des Fischschonbezirks ist zum Schutz der Laichlachsbestände jede Form des Fischfangs wiederkehrend befristet vom 1. September bis 30. April eines jeden Jahres verboten.

(2) Die Fischereibehörde kann

1. im öffentlichen Interesse oder

2. zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

§ 4

Der Fischschonbezirk wird von der Fischereibehörde mit Schildern gekennzeichnet.

§ 5

Ordnungswidrig gemäß § 50 Abs. 2 SächsFischG handelt, wer in dem Schonbezirk vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder ohne Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 im Zeitraum vom 1. September bis 30. April eines jeden Jahres angelt oder fischt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. März 2004

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung
des Planungsgebietes „Radebeul-Naundorf“ zur Sicherung der Planung für den Neubau
der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen
Vom 12. März 2004

Aufgrund des § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Radebeul-Naundorf“ vom 4. April 2002 (SächsGVBl. S. 157), in Kraft ge-

treten am 1. Mai 2002, wird um zwei Jahre bis zum 1. Mai 2006 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2004 in Kraft.

Dresden, den 12. März 2004

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weiß
Regierungsvizepräsidentin

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 87 43 66

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 1,93 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>